

Sexualstraftäter taucht nach Freigang ab

Die Genfer Polizei fahndet nach einem Häftling — der Anwalt ist in Sorge

aku. Lausanne • Die Genfer Polizei sucht seit Sonntagabend nach einem verurteilten Sexualstraftäter, der sich im offenen' Strafvollzug befindet. Der 38-jährige Franzose sei nach dem Freigang am Wochenende nicht wie vereinbart in sein Zuhause zurückgekehrt, teilte das Department für Sicherheit am Mittwoch mit. Man habe einen internationalen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Der Mann lebte seit eineinhalb Jahren in einer Anstalt, in die er jeden Abend und nach dem Wochenende zurückkehren musste. Tagsüber arbeitete er als Schreiner.

Brief an die Mutter

Laut Auskunft des Anwalts des Mannes, Vincent Spira, geht von dem Straftäter keine Gefahr für die Öffentlichkeit aus. Er sei vielmehr in Sorge, dass sein Mandant sich etwas antun könnte, sagte Spira. Er habe seit Sonntagabend keinen Kontakt mit ihm gehabt, obwohl er ihm zahlreiche Nachrichten auf dem Handy hinterlassen habe. Der Anwalt bezeichnete das Abtauchen des Mannes als un-

überlegt und dumm. «Vermutlich war es eine Kurzschlusshandlung.» Der 38-Jährige hat seiner Mutter ein Schreiben hinterlassen, in dem er sich für sein Tun entschuldigt. Es tue ihm leid, dass er ihr Schmerzen bereiten werde. Der Häftling begründete seinen Ausbruch damit, dass er die Nase voll habe und den Drang nach Freiheit nicht mehr länger habe unterdrücken können. Nach einigen Tagen werde er sich aber der französischen Polizei stellen. Der Mann bat ausserdem seine Mutter in dem Brief, mit seinem Anwalt Kontakt aufzunehmen und ihm zu sagen, er solle beruhigt sein. Er werde sich gut benehmen.

Der Franzose war im Jahr 2005 wegen Mordes an einer Prostituierten von einem Genfer Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Anfang 2013 kam er in den Genuss einer Vollzugslockerung und konnte das Gefängnis verlassen. Seither befand er sich im offenen Strafvollzug und ging einer bezahlten Beschäftigung ausserhalb der Vollzugsanstalt nach. Im März dieses Jahres stellte er einen ersten Antrag auf bedingte Entlassung. Dieses

Gesuch wurde von einem Genfer Gericht mit der Begründung abgelehnt, die psychiatrische Betreuung sei nicht gewährleistet, falls der Mann in sein Herkunftsland Frankreich zurückkehre. Weiter hätten sich die Behörden Sorgen gemacht, dass sein Mandant in diesem Fall die Stelle in Genf verlieren könnte, sagte Anwalt Spira.

Ein exzellenter Schreiner

Der Anwalt bereitete daraufhin ein neues Gesuch vor und holte dafür bei der Psychiaterin und beim Arbeitgeber Garantien ein, dass sie auch nach einem Umzug weiterhin mit seinem Mandanten arbeiten würden. Der Arbeitgeber habe seinen Klienten als exzellenten Schreiner bezeichnet, auf den er nicht verzichten wolle. Laut Spira standen die Chancen gut, dass der zweite Anlauf erfolgreich gewesen wäre. Eigentlich habe er das neue Gesuch am Montag einreichen wollen, sagte der Anwalt. Nachdem er über das Abtauchen seines Mandanten in Kenntnis gesetzt worden sei, habe er darauf verzichtet.